

RS Lvwg 2018/9/3 LVwG-S-1601/001-2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.09.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

03.09.2018

Norm

ASVG §4 Abs2

ASVG §33 Abs1

ASVG §539a

StAG §35c

Rechtssatz

Ist eine Verständigung gemäß § 35c StAG ergangen [hier: die Staatsanwaltschaft hat unter Hinweis auf die Anzeige der Finanzpolizei von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mangels Vorliegens eines Anfangsverdachtes iSd § 1 Abs. 3 StPO ausdrücklich Abstand genommen], ist daher die Sache nicht einmal in das Stadium von Ermittlungsmaßnahmen getreten vermag die Sperrwirkung des Art. 4 des 7. ZPEMRK nicht entfaltet zu werden, zumal die wesentlichen Elemente des tatbestandsreichen Sachverhalts im Einzelfall nicht einmal geprüft wurden (vgl. in diesem Sinne VfGH G 129/2015, G 377/2016; Zurückweisung eines Parteiantrages mangels Legitimation, weil nicht einmal ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war).

Schlagworte

Sozialversicherungsrecht; Verwaltungsstrafe; Anmeldung; Pflichtversicherung; Dienstgeber; Doppelbestrafung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.S.1601.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at